

RS UVS Burgenland 1994/09/02 02/04/94127

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.09.1994

Rechtssatz

Verhängt die Berufungsbehörde eine mildere Strafe als die erste Instanz, so ist eine Kostenbestimmung nur für das erstinstanzliche Verfahren zulässig, wobei der Kostenbeitrag nach der von der Berufungsbehörde verhängten milderden Strafe festzusetzen ist.

Wandelt

die Berufungsbehörde eine Arreststrafe in eine Geldstrafe um, ist letztere als mildere Strafe anzusehen und der Kostenbeitrag für das Verfahren erster Instanz nach der nunmehr ausgesprochenen Geldstrafe zu bemessen.

Schlagworte

Bemessung des Kostenbeitrages für das Verfahren erster Instanz bei Umwandlung einer Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at